

§ 5 FahrRegVO Genehmigung des Registrierungssystems

FahrRegVO - Fahrgast-Registrierungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Das System gemäß § 3 Abs. 1 ist von der Behörde durch Bescheid zu genehmigen und hat folgende Funktionskriterien zu erfüllen:

1. Lesbarkeit: Die Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefasst sein.
2. Verfügbarkeit: Die vorgeschriebenen Daten müssen für die Behörden, die für Such- und Rettungsmaßnahmen verantwortlich oder mit der Abwicklung nach einem Seeunfall befasst sind, leicht verfügbar sein.
3. Reibungslosigkeit: Das System muss so konzipiert sein, dass für die Fahrgäste beim Ein- und Ausschiffen keine unnötigen Verzögerungen entstehen.
4. Sicherheit: Die Daten sind in geeigneter Weise gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung, gegen Verlust, gegen unbefugte Veränderung oder Weitergabe sowie gegen unbefugten Zugang zu schützen.

In Kraft seit 04.05.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at